



.. *alles was Recht ist...*

....*Sozial-Info 4/2002*



## 1.) Pflegeleistungen - Ergänzungsgesetz

Ich gehe davon aus, dass Sie alle für Ihre behinderten Angehörigen die Leistungen nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz beantragt haben und diese auch bewilligt wurden.

Bis heute liegen allerdings die Durchführungsverordnungen zu den sogenannten **niedrigschwelligen Betreuungsangeboten** nicht vor. In diesem Jahr ist auch nicht mehr damit zu rechnen. Derzeit können die 460,-- € lediglich für nicht pflegebedingte Aufwendungen im Bereich der Tages- und Nachtpflege und der Kurzzeitpflege abgerufen werden. Zugelassene Pflegestationen ( z.B. Trägerverein ) können Betreuungsleistungen ebenfalls abrechnen.

An dieser Stelle noch einmal der Hinweis: Der Betrag von 460,-- € pro Kalenderjahr kann in das nächste Jahr übertragen werden und dann gemeinsam mit dem Anspruch für 2003 abgerufen werden. Man hat allerdings immer nur maximal 2 Jahresbeträge zur Verfügung.

## 2.) Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zum Kindergeld und Steuerrecht

1. Urteil vom 04.07.2002 – AZ: III R 58/98

Ein Körperbehinderter, bei dem die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist ( Merkzeichen B auf der Vorderseite des Behindertenausweises ) kann Mehraufwendungen, die ihm auf einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, bis zu 767,--- € pro Kalenderjahr neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte als außergewöhnliche Belastung abziehen. Es muß sich hier auf jeden Fall um eine **fremde Begleitperson** handeln und die Kosten müssen nachgewiesen werden.

2. Urteil vom 19.08.2002 – AZ: VIII R 17/02

Bei der Prüfung der Frage, ob ein volljähriges behindertes Kind, welches das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, außerstande ist, sich selbst zu unterhalten ( § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EstG) ist dessen Vermögen nicht zu berücksichtigen.

Zu entscheiden war der Fall, da das behinderte Kind aus einer Schadensersatz und Schmerzensgeldzahlung ein Sparvermögen in Höhe von 130.000,-- DM besaß.

3. In den Steuervordrucken für das Steuerjahr 2002 sind gravierende Veränderungen aufgetreten. Ich möchte Sie auf unseren Steuervortrag am 12.02.2003 verweisen.

## 3.) Kindergeld für Wohnstättenbewohner

Wenn Sie im Jahr 2003 die Einkünfte und Bezüge Ihres behinderten Kindes gegenüber der Familienkasse nachweisen müssen, beachten Sie bitte bei der Bedarfsberechnung den für das Jahr 2003 geltenden Wert für die Verpflegung nach der Sachbezugsverordnung. Dieser beträgt ab 1.1.2003 **195,80 €** pro Monat.

#### 4.) Rentenversicherungsbeiträge in der Pflegeversicherung ab 1.1.2003

##### Werte für die Zeit vom 1.1. – 31.12.2003– alte Bundesländer

Pflegestufe	Mindestpflegezeit pro Woche	beitragspflichtiges Entgelt pro Jahr	monatlicher Rentenversicherungsbeitrag
I	mind. 14 Stunden	7.622,40 €	123,86 €
II	mind. 14 Stunden	10.163,16 €	165,15 €
II	mind. 21 Stunden	15.244,80 €	247,78 €
III	mind. 14 Stunden	11.433,60 €	185,80 €
III	mind. 21 Stunden	17.150,40 €	278,69 €
III	mind. 28 Stunden	22.867,20 €	371,59 €

##### Werte für die Zeit vom 1.1. – 31.12.2003 – neue Bundesländer

Pflegestufe	Mindestpflegezeit pro Woche	beitragspflichtiges Entgelt pro Jahr	monatlicher Rentenversicherungsbeitrag
I	mind. 14 Stunden	6.384,00 €	103,74 €
II	mind. 14 Stunden	8.511,96 €	138,32€
II	mind. 21 Stunden	12.768,00 €	207,48 €
III	mind. 14 Stunden	9.576,00 €	155,61 €
III	mind. 21 Stunden	14.364,00 €	233,42 €
III	mind. 28 Stunden	19.152,00 €	311,22 €

#### 5. Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 1.1.2003

##### Einkommengrenzen für die vollständige Zuzahlungsbefreiung ab 1.1.2003 ( alle Bundesländer):

Mitglied	952,80 € pro Monat
Zuschlag für den ersten Angehörigen ( Ehegatten)	357,30 € pro Monat
Zuschlag für jeden weiteren Angehörigen	238,20 € pro Monat

##### fiktives Arbeitseinkommen für behinderte Menschen in der Werkstatt für Behinderte:

Kranken-und Pflegeversicherung:	476,40 € pro Monat ( alle Bundesländer )
Rentenversicherung:	1.905,60 € pro Monat ( alte Bundesländer )
	1.596,00 € pro Monat ( neue Bundesländer )

##### Kürzungsbeträge zur Ermittlung der Belastungsgrenze für die teilweise Befreiung im Rahmen der Härtefallregelungen ( alle Bundesländer ):

Für den ersten Angehörigen:	4.287,-- € pro Jahr
Für jeden weiteren Angehörigen:	2.858,-- € pro Jahr

#### 6.) Änderung des Kostenbeitrags für Wohnheimbewohner aus Arbeitseinkommen:

Der Landschaftsverband Rheinland beabsichtigt, den Kostenbeitrag, den Sie regelmäßig aus dem Arbeitseinkommen Ihres behinderten Angehörigen an den LVR zahlen, zu erhöhen. Aus der gesetzlichen Regelung geht hervor, dass bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung von dem Einkommen, das der Hilfeempfänger aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem **Achtel**

**des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand ( 12,5 % von 293,-- € = 36,63 € )** zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt wird. Bisher wurde **25 % des Regelsatzes** unberücksichtigt gelassen; d.h. 73,25 €. Dies bedeutet, dass Ihr behinderter Angehöriger ab Januar etwa 36 € weniger Einkommen zur Verfügung hat.

#### **7.) Grundsicherung ab 1.1.2003 :**

Bitte denken Sie daran, bis zum Jahresende die Anträge auf Leistungen der Grundsicherung zu stellen. Die Stadt Düsseldorf hat 2 Servicecenter eingerichtet, die montags bis donnerstags von 8.00 – 11.30 Uhr und freitags von 8.00 – 10.00 Uhr geöffnet haben:

Stadtbezirke 1 – 7 im Gebäude Kasernenstr. 6 ( Anbau Wilhelm-Marx-Haus) Tel.: 89 24488  
Stadtbezirke 8-10 im Gebäude Benrodestr. 46 (Rathaus Benrath), Tel.: 89 97344

Heimbewohner/innen wenden sich bitte an die Heimabteilung des Sozialamtes.

Sie erhalten dort auch die Antragsformulare.

#### **8.) Erstattung der pauschalen Aufwendungen für Betreuer**

Durch die Änderungen im Betreuungs- und Unterbringungsrecht steht dem ehrenamtlichen Betreuer ab 1.1.99 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 312,-- € / Jahr zu, wenn der Betreute/Behinderte **nicht** über eigenes Vermögen verfügt. Dieser Betrag ist bis zum **31.3.eines jeden Jahres** bei dem Amtsgericht anzufordern, bei dem die Betreuung geführt wird. Sind z.B. beide Elternteile als Betreuer bestellt , haben beide Anspruch auf je 312,-- €/ Jahr - müssen hierzu aber jeder einen gesonderten Antrag stellen.

Der Antrag sollte wie folgt formuliert werden:

Absender: Name....., Anschrift....., Datum: z.B. 31.12.02

An das

Amtsgericht

AZ: ( hier das Aktenzeichen (Geschäftsnummer der Bestellungsurkunde angeben)

Straße

PLZ Ort

Aufwandsentschädigung für die Betreuung des ..... (Name und Anschrift des Behinderten)

für das Jahr 2002

Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von mir durchgeführte Betreuung des o.g. Betreuten beantrage ich für das Jahr 2002 die mir gem. § 1836 BGB zustehende Aufwandsentschädigung in Höhe von 312,-- €.

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf mein Konto Nr. ....

Mit freundlichen Grüßen